

	BVA-2025-000047 "Ersatzbeschaffung Notebook" für den Medizinischen Dienst Sachsen Anlage 02c Bewerbungsbedingungen VgV
---	---

Bewerbungsbedingungen VgV

1. Grundsätzliche Bedingungen

Für die Durchführung EU-weiter Vergabefahren gelten die folgenden Gesetze und Vorschriften in den jeweils gültigen Fassungen:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung VgV)

2. Angebot

- 2.1. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber für das Vergabeverfahren zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.
- 2.2. Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die vom Auftraggeber vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.
- 2.3. Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalten; die Möglichkeit zu einer Nachforderung von Unterlagen im Sinne von § 56 VgV bleibt unberührt.
- 2.4. Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen des Angebots, sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie der das Angebot einzureichen. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
- 2.5. Bieterfragen und die dazugehörigen Antworten, Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen, die sich auf die Vertragsbedingungen oder auf die Leistungsbeschreibung beziehen, werden verbindlicher Vertragsbestandteil.
- 2.6. Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.
- 2.7. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen sind der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu entnehmen.



BVA-2025-000047

**"Ersatzbeschaffung Notebook" für den
Medizinischen Dienst Sachsen**

Anlage 02c Bewerbungsbedingungen VgV

- 2.8. Nebenangebote und weitere Hauptangebote sind nicht zugelassen.
- 2.9. Für die Angebotserstellung ist jeweils die aktuellste Version der Vergabeunterlagen zu verwenden.
- 2.10. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot zurückgezogen werden.
- 2.11. Für die Erstellung und Bearbeitung der Angebote, Konzepte sowie für die Durchführung einer Teststellung wird keine Vergütung gewährt.
- 2.12. Gemäß § 6 Absatz 1 des Wettbewerbsregisters (WRegG) ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlages bei einem Verfahren über 30.000 € netto bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der Auftrag vergeben werden soll, gespeichert sind.
- 2.13. Geforderte Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein und bis zum Ablauf der Angebotsfrist auf dem Postweg oder auf einem anderen geeigneten Weg, soweit möglich in einem verschlossenen Umschlag, Behälter o. ä. eingereicht werden.
- 2.14. Entwürfe, Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.

3. Kommunikation / Einreichung von Teilnahmeanträgen/Angeboten

- 3.1. Die gesamte Kommunikation im Vergabeverfahren wird ausschließlich über die Vergabeplattform www.evergabe.de durchgeführt.
- 3.2. Alle Informationen und der aktuelle Stand der Vergabeunterlagen und der Bieterfragen und -antworten sind auf der Vergabeplattform www.evergabe.de hinterlegt.
- 3.3. Informationen zu den zu verwendenden elektronischen Mitteln, den technischen Parametern zur Einreichung elektronischer Teilnahmeanträge und Angeboten sowie zu Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren entnehmen Sie bitte den auf der Vergabeplattform www.evergabe.de hinterlegten Nutzungsbedingungen (AGB).
- 3.4. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung eines Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat dieser unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabeplattform www.evergabe.de darauf hinzuweisen.



BVA-2025-000047

**"Ersatzbeschaffung Notebook" für den
Medizinischen Dienst Sachsen**

Anlage 02c Bewerbungsbedingungen VgV

- 3.5. Fragen, die das Vergabeverfahren betreffen, sind bis spätestens 4 Werktagen vor Ablauf der Angebotsfrist zu stellen. Erfolgt dies nicht, kann dies zu einer Verzögerung des Vergabeverfahrens führen.
- 3.6. Die Einreichung von Teilnahmeanträgen und die Abgabe von Angeboten erfolgt ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform www.evergabe.de. Die Angebotsabgabe erfolgt in Textform mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 10 bis 12 der Vergabeverordnung (VgV).
- 3.7. Mit der Einreichung in Textform nach § 126b BGB gelten der Teilnahmeantrag/das Angebot und alle damit eingereichten Unterlagen als unterschrieben. Evtl. in den vorgegebenen Formblättern enthaltene Hinweise auf Unterschrift und Firmenstempel sind bei der elektronischen Abgabe nicht zu beachten.

4. Bietergemeinschaft

- 4.1. Die Bietergemeinschaft hat mit Ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder abzugeben,
 - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften
- 4.2. Die Angaben zum bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft in der Erklärung aller Mitglieder (Bietergemeinschaftserklärung) müssen den Angaben zum Teilnehmer, der das Angebot auf der Vergabeplattform einreicht, entsprechen.

5. Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge § 36 VgV, Eignungsleihe § 47 VgV)

- 5.1. Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unteraufträge) oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen.



BVA-2025-000047

**"Ersatzbeschaffung Notebook" für den
Medizinischen Dienst Sachsen**

Anlage 02c Bewerbungsbedingungen VgV

- 5.2. Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle zu einem vor ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind (nur Eignungsleihe). Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben.
- 5.3. Entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen sind bei der Eignungsleihe mit dem Angebot, bei der Unterauftragsvergabe mit dem Angebot bzw. auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers vor Zuschlagserteilung vorzulegen.
- 5.4. Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften, die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.
- 5.5. Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

6. Weitere Informationen

- 6.1. Unternehmen, die in einem amtlichen Verzeichnis innerhalb der EU registriert sind (z.B. dem durch die Industrie- und Handelskammer eingerichteten PQ-Verzeichnis), können dies bei Abgabe eines Teilnahmeantrages bzw. eines Angebotes durch Angabe der Registrierungsnummer angeben. Sofern vom Auftraggeber Nachweise gefordert werden, die nicht in den Präqualifizierungsdatenbanken enthalten sind, sind diese ergänzend einzureichen.
- 6.2. Die Preise sind in Euro anzugeben
- 6.3. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen sind unzulässig. Das gilt insbesondere für eigene AGB des Auftragnehmers.
- 6.4. Der Teilnahmeantrag/das Angebot, sämtliche beizubringende Erklärungen und weitergehende Korrespondenz sind in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in einer fremden Sprache eingereicht wird, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen. Die Kosten hierfür trägt ausschließlich der Bieter selbst. Fehler in der Übersetzung muss sich der Bieter zuschreiben lassen.



BVA-2025-000047

**"Ersatzbeschaffung Notebook" für den
Medizinischen Dienst Sachsen**

Anlage 02c Bewerbungsbedingungen VgV

- 6.5. Die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Informationen sind schutzrechtsfähig und, soweit sie nicht Informationen Dritter enthalten, Eigentum der Vergabestelle. Verwertung, Kopie sowie Weitergabe der Vergabeunterlagen sind nur im Rahmen der Einreichung eines Teilnahmeantrages/Angebotes und nur durch das die Teilnahme-/Vergabeunterlagen anfordernde Unternehmen zulässig. Einer darüberhinausgehenden Weitergabe und insbesondere der Verkauf von Unterlagen an Dritte sind nicht gestattet.
- 6.6. Die von den Bietern erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes. Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot unter den Voraussetzungen des § 134 GWB und des § 62 VgV nach Maßgabe des rechtlich Zulässigen die Firmenbezeichnung und der Angebotspreis bekannt gegeben wird.
- 6.7. Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.
- 6.8. Der Auftraggeber informiert gemäß § 134 GWB spätestens zehn Kalendertage vor dem Vertragsschluss die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll sowie über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die Mitteilung erfolgt elektronisch über die Vergabeplattform www.evergabe.de.
- 6.9. Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.